

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1859

68 (29.12.1859)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 29. Dezember 1859.

Inhalt.

- Allgemeines. Der Cours der Goldmünzen.
 — Die Festsetzung der Mietzinsse von Dienstwohnungen.
 Postwesen. Die Aufhebung der Postexpedition Berolzheim
 — Die Erhöhung des englischen Seeporlo's.
 — Die Abänderung mehrerer Postcurse.

Nro. 28,588.

Den Cours der Goldmünzen betreffend.

Großherzogliches Finanzministerium hat mit Erlaß vom 17. d. M. Nro. 6987 den Cours, zu welchem nicht badische Goldmünzen bei den Großherzoglichen Post- und Eisenbahnbetriebskassen angenommen werden dürfen, bis auf Weiteres bestimmt, wie folgt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. preussische Pistolen | zu 9 fl. 50 fr. |
| 2. nicht preussische Pistolen | „ 9 „ 28 „ |
| 3. holländische Zehnguldenstücke | „ 9 „ 30 „ |
| 4. Randducaten | „ 5 „ 24 „ |
| 5. Zwanzigfrankenstücke | „ 9 „ 12 „ |
| 6. englische Sovereigns | „ 11 „ 26 „ |

Sämmtliche Großherzogliche Post- und Eisenbahnanstalten haben diesen Tarif sogleich in Anwendung zu bringen.

Eine entsprechende Anzahl Exemplare der Bekanntmachung dieses Curses zum Anschlag an den Schaltern wird demnächst abgegeben werden.

Carlsruhe, den 23. Dezember 1859.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

J i m m e r.

vdt. Kempff.

V e r o r d n u n g.

Die Festsetzung der Miethzinsse von Dienstwohnungen betreffend.

In Erwägung, daß die durch das Gesetz vom 3. August 1844 (Regierungsblatt Nr. XVII.), welches nach Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1848 (Regierungsblatt Nr. LXXXII.) noch in Kraft ist, im Artikel 3, Absatz 2, gegebene Bestimmung:

„Für die den Beamten zugewiesenen Dienstwohnungen haben dieselben ein Zehntel ihres Gehaltes an die Staatscasse zu berichtigen, sofern nicht in den Dienstsignaturen der gegenwärtig Angestellten eine denselben günstigere Bestimmung enthalten ist, oder die ihnen zugewiesenen Dienstwohnungen nach pflichtmäßiger Abschätzung einen den zehnten Theil ihres Gehaltes nicht erreichenden Miethwerth haben, in welchem Falle nur der wirkliche Miethwerth aufzurechnen ist,“

bisher eine ganz verschiedenartige Anwendung gefunden hat, wird hiermit im Einverständnisse mit den Großherzoglichen Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern verfügt:

§. 1.

Bei jedem neuen Eintritt eines Beamten in eine Dienstwohnung ist demselben ein Zehntel seines Gehaltes als Miethzins anzusetzen, ohne Rücksicht darauf, ob sein Vorgänger gleichfalls ein Zehntel seines Gehaltes oder einen durch Schätzung ermittelten niedrigeren Miethzins entrichtet hat.

Nur wenn die Dienstsignatur des betreffenden Beamten eine günstigere Bestimmung enthalten sollte, ist diese maßgebend.

§. 2.

Der Berechnung des Miethzinses ist nur die wirkliche signaturmäßige Besoldung, nicht aber auch ein etwa nebenbei verliehener widerruflicher Funktionsgehalt zu Grunde zu legen.

§. 3.

Erhält ein Beamter eine signaturmäßige Besoldungszulage, so ist von dem Tage des Anfangs derselben an der Miethzins um ein Zehntel dieser Zulage in allen den Fällen zu erhöhen, in welchen nicht schon für den betreffenden Beamten der Miethzins durch Schätzung festgesetzt ist.

§. 4.

Gärten, die in der nächsten Umgebung einer Dienstwohnung liegen und den Umfang eines gewöhnlichen Hausgartens nicht überschreiten, sind als Zubehör der Dienstwohnung anzusehen und mit keinem besonderen Miethzinsse zu belegen.

Die den Umfang eines gewöhnlichen Hausgartens überschreitenden Flächen, so wie anderweite bisher mit der Dienstwohnung überlassene Grundstücke sind, sofern es angemessen

gefunden wird, den betreffenden Beamten gegen Entrichtung eines entsprechenden Pachtzinses zu überlassen, oder aber an Dritte zu verpachten.

§. 5.

Glaubt ein Beamter bei der nach Maßgabe der vorstehenden Paragraphen bewirkten Festsetzung des Miethzinses sich nicht beruhigen zu können, weil nach seiner Ansicht die ihm zugewiesene Dienstwohnung einen geringeren Miethwerth hat, so bleibt demselben überlassen, eine Abschätzung des wirklichen Miethwerthes bei der Stelle zu verlangen, welche den Miethzins für die Dienstwohnung in Einnahme zu decretiren hat.

§. 6.

Diese Stelle hat sodann den Bezirksbauinspector, in dessen Bezirk die Dienstwohnung liegt, zu beauftragen, die pflichtmäßige Abschätzung des wirklichen Miethwerthes in Gemeinschaft mit zwei weiteren Sachverständigen zu bewirken, von welchen den einen dieselbe Stelle, den andern aber der betreffende Beamte zu ernennen hat.

§. 7.

Die drei Sachverständigen haben die zu schätzende Wohnung genau zu besichtigen und über dieselbe eine Beschreibung zu liefern, aus welcher zu ersehen ist:

- a. die Lage, Beschaffenheit und der bauliche Zustand des Gebäudes selbst, die für den Bewohner der in Frage liegenden Wohnung mehr oder weniger bequeme Einrichtung desselben, das Stockwerk in welchem sich die Wohnung befindet;
- b. die Zahl und die Beschaffenheit der zur Wohnung gehörigen benüzbaren Zimmer, deren Höhe, Flächenraum und Heizeinrichtung, so wie die mehr oder minder elegante Ausstattung derselben;
- c. die Größe und Beschaffenheit der weiter zur Wohnung gehörigen Räumlichkeiten;
- d. ob ein Hausgarten zu derselben gehört und bejahenden Falls von welcher Größe und Beschaffenheit.

Auch haben die Sachverständigen zu ermitteln, ob in demselben Orte Wohnungen vermietet sind, mit welchen die in Frage liegende rücksichtlich ihrer Größe und Beschaffenheit verglichen werden kann, und die für dieselben bezahlt werdenden Miethzinse, oder wo solcher Miethwohnungen eine größere Anzahl vorhanden ist, deren beiläufig mittleren Miethwerth zu erforschen, sowie auch anzugeben, welche sonstige Dienstwohnungen in demselben Orte bestehen, welche Miethzinse für dieselben bezahlt werden und wie sich das Verhältniß des Miethwerthes dieser Wohnungen zu dem der abzuschätzenden stellt.

§. 8.

Auf den Grund der nach §. 7 gewonnenen Kenntniß hat sodann jeder Sachverständige den wirklichen Miethwerth der in Frage liegenden Wohnung für sich selbstständig zu schätzen. Zeigt sich hierbei ein verschiedenes Ergebnis, so sollen sich die Sachverständigen, wenn

immer thunlich, in einem gemeinschaftlichen Anschlage vereinigen. Ist ihnen dieses nicht möglich, so sind die Anschläge eines jeden unter kurzer Begründung einzeln anzugeben.

§. 9.

Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und der im §. 5 bezeichneten Stelle vorzulegen.

§. 10.

Findet diese Stelle gegen die Abschätzung nichts zu erinnern, so setzt sie den Miethzins nach dem gemeinschaftlichen Anschlage, oder wenn ein solcher nicht gegeben wurde, nach dem Anschlage fest, welcher ihr als der begründetste erscheint.

Glaubt sie aber die Abschätzung beanstanden zu müssen, so hat sie über ihre Anstände die Sachverständigen zur schriftlichen Aeußerung aufzufordern und den Miethzins auf den Betrag zu bestimmen, welchen sie nach den gepflogenen Verhandlungen als den richtigsten glaubt annehmen zu müssen.

§. 11.

Vorstehende Bestimmungen finden sowohl auf die Dienstwohnungen Anwendung, deren Eigenthum dem Großherzoglichen Aerar zugehört, als auch auf solche, deren Benützung dem Großherzoglichen Aerar von einem dritten Eigenthümer überlassen ist.

§. 12.

In allen den Fällen, in welchen zur Zeit der Miethzins für eine Dienstwohnung fünf Procent der Besoldung des betreffenden Dieners nicht übersteigt, ist alsbald eine neue Festsetzung desselben nach den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung vorzunehmen.

Carlsruhe, den 19. November 1859.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

vd. Welte.

Nro. 28,590.

Vorstehende im Regierungsblatt Nro. LVII. vom 29. November d. J. erschienene Verordnung wird mit dem Anfügen verkündigt, daß nach Erlaß Großherzoglichen Finanzministeriums vom 3. Dezember d. J. Nro. 6640 diese Bestimmungen auf die nicht mit Staatsdienerereignschaft angestellten Bediensteten keine Anwendung finden, sondern für diese die deßfalls besonders gegebenen Normen aufrecht erhalten bleiben.

Carlsruhe, den 23. Dezember 1859.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vd. Kempff.

Bekanntmachung.

Die Aufhebung der Postexpedition Berolzheim betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. v. M. Nro. 1263 wird die bisher im Pfarrdorfe Berolzheim bestandene Brief- und Fahrpostexpedition mit dem Ende dieses Jahres wieder aufgehoben werden.

Carlsruhe, den 30. November 1859.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Fehr. v. Meysenbug.

vd. v. Mollenbec.

Nro. 28,504.

Vorstehende im Großherzoglichen Regierungsblatte Nro. LIX. vom 7. l. M. erschiene Bekanntmachung wird den Großherzoglichen Poststellen mit dem Anfügen zur Kenntniß gebracht, daß das Pfarrdorf Berolzheim mit dem 1. Januar k. J. an Stelle der Postexpedition eine Postablage erhalten und gleichzeitig in den Bestellbezirk von Borberg eingetheilt werden wird.

In der Anlage A. zur höchstlandesherrlichen Verordnung vom 22. Mai 1854 (Verordnungsblatt Seite 101) ist daher in der Abtheilung „Heidelberg“ die Großherzogliche Postexpedition Berolzheim zu streichen.

Carlsruhe, den 23. Dezember 1859.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Zimmer.

vd. Kratt.

Nro. 28,505.

Die Erhöhung des englischen Seeporto's für Zeitungen nach Ostindien über Triest und Alexandria betreffend.

Erhaltener Mittheilung zu Folge wird vom 1. Januar 1860 an das englische Seeporto für Zeitungen nach den englisch-ostindischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorderindien bei Versendung über Triest auf 7 kr. per Exemplar erhöht.

Die Großherzoglichen Postanstalten werden daher angewiesen, auf gedachten Tag in dem vereinsausländischen Briestarif Nro. III. (fremde Länder über Oesterreich) unter D. J. 10. I Colonne 8 das englische Seeporto für Zeitungen (a. 2) auf 7 kr. per Exemplar abzuändern.

Carlsruhe, den 23. Dezember 1859.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Zimmer.

vd. Kempff.

*J. Nobl. de M.
D. 53. Jg.*

Nro. 28,511.

Die Abänderung mehrerer Postcoursse betreffend.

Auf den Wunsch der Fahrtunternehmer der Kinzigthalomnibuse sieht man sich veranlaßt, den Influenzomnibus nach und von Schramberg auf der Strecke zwischen Haslach und Schramberg cursiren zu lassen, und dessen Fahrzeiten behufs Erreichung der Influenz nach bezw. von Donaueschingen in Hausach anderweit zu reguliren.

Der gedachte Omnibuscurs wird daher vom 1. Januar k. J. an wie folgt unterhalten werden:

a. in der Richtung nach Schramberg:
 aus Haslach um 2³⁰ Nachmitt., Anschluß an den Postomnibus I von Offenburg,
 „ Hausach „ 3¹⁵ „ „ an den Postomnibus I von Donaueschingen,
 „ Wolfach „ 4⁵ „ „
 „ Schiltach „ 5²⁰ Abends,
 in Schramberg „ 6³⁰ „

b. in der Richtung nach Haslach:
 aus Schramberg um 10²⁰ Vormitt., nach Ankunft des Eilwagens von Stuttgart,
 „ Schiltach „ 11²⁵ „
 „ Wolfach „ 12³⁵ Nachmitt.,
 „ Hausach „ 1¹⁵ „ , Anschluß an den Postomnibus I nach Donaueschingen,
 in Haslach „ 1⁵⁰ „ „ an den Postomnibus I nach Offenburg.

Gleichzeitig werden die nachstehenden influirenden Carriolpostcoursse wie folgt abgeändert:

1. Carriolpostcours zwischen Rippoldsau und Wolfach:

aus Rippoldsau um 10¹⁵ Vormittags,
 in Wolfach „ 12²⁰ Mittags,
 aus Wolfach „ 4¹⁰ Nachmittags,
 in Rippoldsau „ 6³⁵ Abends.

2. Carriolpostcours zwischen Schiltach und Alpirsbach:

aus Alpirsbach um 9⁴⁰ Vormittags,
 in Schiltach „ 11¹⁰ „
 aus Schiltach „ 5²⁵ Abends,
 in Alpirsbach „ 6⁵⁵ „

Die entsprechenden Bestimmungen der diesseitigen Generalverfügung vom 10. l. M. Nro. 27,478—80 werden hiermit aufgehoben.

Carlsruhe, den 23. Dezember 1859.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vd. Kratt.